

1./I. 1915

Keine Tanzunterhaltungen im Fasching 1915.

Wie wir erfahren, werden von der Wiener Polizeidirektion während des heurigen Faschings Tanzunterhaltungen in öffentlichen Lokalen nicht gestattet werden. Dieses Tanzverbot bezieht sich auch auf Unterhaltungen in Vereinen, die in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden.

* *
Die Komitees der vornehmen Wiener Elitebälle haben bereits vor einiger Zeit den Beschluß gefaßt, im kommenden Fasching von Veranstaltungen jeglicher Art abzusehen. Das Komitee des Balles der Stadt Wien ist mit diesem Beschlusse vorangegangen und die übrigen Komitees der großen Ballabende sind diesem Beispiele gefolgt. Das Verbot der Polizeidirektion bezieht sich aber nicht nur auf Bälle und Kränzchen, sondern auf jede Tanzveranstaltung, auch wenn diese in der speziell in Wien beliebten Form eines Unterhaltungsabends „mit anschließendem Tanzkränzchen“ auftritt. In öffentlichen Lokalen wird also im heurigen Winter überhaupt nicht getanzt werden, wogegen selbstverständlich die Veranstaltungen in privaten Zirkeln von dieser polizeilichen Verfügung nicht betroffen werden.